

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2008/0151(COD)

22.1.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an
die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten
(Neufassung)
(KOM(2008)0399 – C6-0277/2008 – 2008/0151(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Mechtild Rothe

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Im Juli 2008 legte die Kommission einen „Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch“ vor. Dieses Paket von Aktionen und Maßnahmen umfasst die Neufassung der Richtlinie für die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Ökodesign-Richtlinie)¹. Das Hauptziel der Neufassung der Richtlinie 2005/32/EG ist die Ausweitung ihres Geltungsbereichs, so dass auch für energieverbrauchsrelevante Produkte Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung festgelegt werden können. Damit fallen auch Produkte, die als solche keine Energie verbrauchen, aber Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben, wie etwa Fenster und Wasserinstallationen, unter die Rahmenrichtlinie. Beispielsweise können umweltgerechte Duschköpfe den Wasserverbrauch und damit auch die Gesamtenergienachfrage zur Erwärmung von Wasser senken.

Ziel

1) Geltungsbereich der Richtlinie

Mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Geltungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie auf energieverbrauchsrelevante Produkte wird ein erhebliches bisher ungenutztes Potenzial für Energieeinsparungen erschlossen. Die Richtlinie ermöglicht es, Umweltmindestnormen für eine breitere Palette von Produkten festzulegen, und trägt so zur besseren Umweltverträglichkeit der Produkte bei. So können knappe Ressourcen und Gelder der Bürger eingespart werden.

Da nicht alle Produkte gleichzeitig behandelt werden können, ist die schrittweise Ausweitung ein willkommener Ansatz. Die Produkte der Zukunft müssen jedoch nicht nur energieeffizient, sondern auch mit größerer Ressourceneffizienz hergestellt und verwendet werden. Daher muss ein klarer Zeitplan festgelegt werden, wann die Kommission die Richtlinie überprüfen soll, um alle Produkte abzudecken (Artikel 21), und es darf nicht dabei belassen werden, dass bis 2012 zu bewerten ist, ob die Ausweitung auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte zweckmäßig ist.

2) Abschreckung von „Trittbrettfahrern“

In der Ökodesign-Richtlinie und im Vorschlag für eine Ausweitung auf energieverbrauchsrelevante Produkte ist eine Selbstregulierung der Industrie wie freiwillige und einseitige Verpflichtungen als Möglichkeit vorgesehen. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, dass die Ziele der Richtlinie mit einem geringeren Kostenaufwand, rascher und flexibel erreicht werden können. Da es sich um freiwillige Maßnahmen handelt, gibt es jedoch keine Sicherheit, dass die Verpflichtungen auch tatsächlich eingehalten werden. Außerdem sind freiwillige Selbstverpflichtungen oft weder transparent noch ehrgeizig.

¹ Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 29-58).

Die europäische Industrie weist darauf hin, dass es diese Bestimmung ermöglicht, dass „Trittbrettfahrer“ – kurzfristige Akteure, die sich aus dem Markt zurückziehen wollen – Produkte in Verkehr bringen, die den Anforderungen nicht entsprechen. Dies stellt einen unfairen Wettbewerbsvorteil und ein ernsthaftes Hindernis für wirklich gleiche Bedingungen für alle dar. Daher sollte Legislativmaßnahmen der Vorzug vor freiwilligen Vereinbarungen gegeben werden.

3) Verbesserung der Transparenz

Transparenz und klare Informationen sind Schlüsselfaktoren für die Stärkung und laufende Verbesserung von Produkten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es für die Verbraucher, die Industrie und die durchführenden Stellen keine klaren und leicht verständlichen Informationen über Ökodesign-Produkte gibt. Außerdem ist der laufende Durchführungs-/Produktstudienprozess zeitaufwändig und teuer, weshalb relativ wenige Akteure an den Treffen der Interessenvertreter teilnehmen. Vor allem KMU sind nicht angemessen vertreten. Die Einrichtung einer Datenbank für Ökodesign-Produkte (Artikel 18a neu) würde einen erheblichen Mehrwert für die europäische Industrie ebenso wie für die Verbraucher darstellen, indem leicht zugängliche Informationen bereitgestellt würden und die rasche und flexible Beteiligung der Interessenvertreter erleichtert würde.

Außerdem ist es von allergrößter Bedeutung, dass die Kommission das Europäische Parlament unverzüglich über Erkenntnisse der nationalen Marktaufsichtsbehörden informiert (Artikel 3 Absatz 3), insbesondere im Fall der Nichterfüllung.

Hintergrund

Die derzeitige Finanzkrise erhöht noch die Verantwortung der EU, ihren Verpflichtungen in den Bereichen Energie und Umwelt nachzukommen. Sie stellt eine Chance dar, die Prioritäten Europas neu zu definieren und europäische Produkte global wettbewerbsfähig zu machen.

Die Verbraucher tragen dem wirtschaftlichen Nutzen energieeffizienter Geräte und Anlagen nicht ausreichend Rechnung. Ihre Kaufentscheidungen sind aber für den Erfolg der Initiative von ausschlaggebender Bedeutung. Energie- und Ressourceneffizienz sollten zu einem Schlüsselement bei Kaufentscheidungen der Verbraucher werden. Der Einsatz dynamischer Normen in Kombination mit Leistungsbewertungs- und -kennzeichnungssystemen ist ein wirkungsvolles Instrument zur Information der Verbraucher und zur Neuausrichtung des Marktes auf Effizienz im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und den Ressourceneinsatz.

Da natürliche Ressourcen endlich sind, werden umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte nicht nur die Abhängigkeit der EU von Energieimporten verringern und einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten, sondern auch erheblich zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Erfolg europäischer Unternehmen beitragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Vorsitz des Europäischen Rates vom 8. und 9. März 2007 betonte in seinen Schlussfolgerungen, dass die Energieeffizienz in der Gemeinschaft erhöht werden muss, damit das Ziel erreicht wird, 20 % des Energieverbrauchs in der Gemeinschaft gemessen an den Prognosen für 2020 einzusparen, und forderte eine umfassende und rasche Umsetzung der vorrangigen Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2006 mit dem Titel „Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“ genannt sind. In dem Aktionsplan werden die enormen Energieeinsparungspotenziale im Produktsektor hervorgehoben. Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 zum genannten Aktionsplan eine Stärkung der Bestimmungen der Richtlinie 2005/32/EG.

Begründung

Der Ansatz für das Ökodesign ist im Lichte des „Aktionsplans für Energieeffizienz“ sowie der allgemeinen Verpflichtung zur Verringerung des Energieverbrauchs um 20 % bis 2020 zu sehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Maßnahmen sollten auf der Stufe der Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ergriffen werden, da sich zeigt, dass auf dieser Stufe die während des Lebenszyklus auftretenden Umweltbelastungen vorgezeichnet und die meisten Kosten festgelegt werden.

Geänderter Text

(6) Maßnahmen sollten auf der Stufe der Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ergriffen werden, da sich zeigt, dass auf dieser Stufe die während des **gesamten** Lebenszyklus auftretenden Umweltbelastungen vorgezeichnet und die meisten Kosten festgelegt werden.

Begründung

Maßnahmen sollten auf der Stufe der Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ergriffen werden, da sich zeigt, dass auf dieser Stufe die während des gesamten Lebenszyklus auftretenden Umweltbelastungen vorgezeichnet und die meisten Kosten festgelegt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dieser Richtlinie soll durch eine Minderung der potenziellen Umweltauswirkungen energiebetriebener energieverbrauchsrelevanter Produkte ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden, was letztlich den Verbrauchern und anderen Produktnutzern zugute kommt. Eine nachhaltige Entwicklung erfordert auch die angemessene Berücksichtigung der gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Die Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten trägt zur Sicherheit der Energieversorgung bei, die ihrerseits eine Voraussetzung für eine gesunde Wirtschaft und damit für eine nachhaltige Entwicklung ist.

Geänderter Text

(9) Mit dieser Richtlinie soll durch eine Minderung der potenziellen **negativen** Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden, was letztlich den Verbrauchern und anderen Produktnutzern zugute kommt. Eine nachhaltige Entwicklung erfordert auch die angemessene Berücksichtigung der gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Die Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten trägt zur Sicherheit der Energieversorgung bei, die ihrerseits eine Voraussetzung für eine gesunde Wirtschaft und damit für eine nachhaltige Entwicklung ist.

Begründung

Mit der vorliegenden Richtlinie soll durch eine Minderung der potenziellen negativen Auswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Obwohl ein umfassender Ansatz bei der Umweltverträglichkeit wünschenswert ist, sollte bis zur Annahme eines Arbeitsplans die Senkung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung der Energieeffizienz als ein vorrangiges umweltpolitisches Ziel betrachtet werden.

Geänderter Text

(13) Obwohl ein umfassender Ansatz bei der Umweltverträglichkeit wünschenswert ist, sollte bis zur Annahme eines Arbeitsplans die Senkung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung der Energieeffizienz als ein vorrangiges umweltpolitisches Ziel betrachtet werden.
Die Verbesserung der Energieeffizienz ist der schnellste und kostensparendste Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Begründung

Die Verbesserung der Energieeffizienz ist der schnellste und kostensparendste Weg zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Es kann notwendig und gerechtfertigt sein, für bestimmte Produkte oder deren Umweltaspekte spezifische quantitative Ökodesign-Anforderungen festzulegen, um die von den Produkten verursachten Umweltauswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, einen Beitrag zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto zum

Geänderter Text

(14) Es kann notwendig und gerechtfertigt sein, für bestimmte Produkte oder deren Umweltaspekte spezifische quantitative Ökodesign-Anforderungen festzulegen, um die von den Produkten verursachten Umweltauswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, einen Beitrag zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Kyoto zum

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) zu leisten, und unbeschadet des in dieser Richtlinie befürworteten integrierten Ansatzes sollte denjenigen Maßnahmen eine gewisse Priorität eingeräumt werden, die ein hohes Potenzial für die kostengünstige Verringerung von Treibhausgasemissionen haben. Solche Maßnahmen können auch zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen beitragen und sind ein wesentlicher Beitrag zum Zehnjahres-Rahmenplan für Programme für nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen, der im September 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbart wurde.

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) **sowie zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Verringerung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um mindestens 20 % bzw. im Fall eines internationalen Übereinkommens um 30 %** zu leisten, und unbeschadet des in dieser Richtlinie befürworteten integrierten Ansatzes sollte denjenigen Maßnahmen eine gewisse Priorität eingeräumt werden, die ein hohes Potenzial für die kostengünstige Verringerung von Treibhausgasemissionen haben. Solche Maßnahmen können auch zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen beitragen und sind ein wesentlicher Beitrag zum Zehnjahres-Rahmenplan für Programme für nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen, der im September 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbart wurde.

Begründung

Diese Erwägung muss aktualisiert werden, um auch die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs vom März 2007 bezüglich der Verringerung der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Diese Richtlinie sollte auch die Berücksichtigung des Ökodesigns bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen fördern. Diese Berücksichtigung könnte dadurch erleichtert werden, dass Informationen über die Nachhaltigkeit der betreffenden Produkte weithin zur Verfügung gestellt und leicht zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(21) Diese Richtlinie sollte auch die Berücksichtigung des Ökodesigns bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen fördern. Diese Berücksichtigung könnte dadurch erleichtert werden, dass Informationen über die Nachhaltigkeit der betreffenden Produkte weithin zur Verfügung gestellt und leicht zugänglich gemacht werden, **sowie dadurch, dass spezielle**

Finanzierungsinstrumente für KMU zur Verfügung gestellt werden, die im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz tätig sind.

Begründung

Die Berücksichtigung des Ökodesigns bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen könnte dadurch erleichtert werden, dass Informationen über die Nachhaltigkeit der betreffenden Produkte weithin zur Verfügung gestellt und leicht zugänglich gemacht werden, sowie dadurch, dass spezielle Finanzierungsinstrumente für KMU zur Verfügung gestellt werden, die im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz tätig sind.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten bewusst alle Bestimmungen berücksichtigen, die im „Small Business Act“ festgelegt sind und die Belastungen der KMU verringern sollen, sowohl was die gemeinsame Nutzung von Informationen als auch die Anwendung der erlassenen Normen betrifft.

Begründung

Es ist sehr wichtig, darauf zu achten, welche administrativen Hürden für kleine und mittlere Unternehmen bestehen, und sich dementsprechend darum zu bemühen, diese Hürden zu minimieren.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsmaßnahmen und ihres

(23) Bei der Ausarbeitung der Durchführungsmaßnahmen und ihres

Arbeitsplans sollte die Kommission Vertreter der Mitgliedstaaten sowie die an der Produktgruppe interessierten beteiligten Kreise konsultieren; hierzu zählen die Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhandel, Importeure, Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen.

Arbeitsplans sollte die Kommission Vertreter der Mitgliedstaaten sowie die an **den Produkten bzw.** der Produktgruppe interessierten beteiligten Kreise konsultieren; hierzu zählen die Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhandel, Importeure, Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen.

Begründung

Zur Ausarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen sollte eine Verbindung zwischen dem in der Richtlinie definierten Begriff des „Produkts“ und der betreffenden Produktgruppe geschaffen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Bei der Festlegung von Normen gemäß dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten bewusst darauf Rücksicht nehmen, dass es KMU mitunter besonders schwer fällt, neue Normen anzuwenden.

Begründung

Es ist sehr wichtig, darauf zu achten, welche administrativen Hürden für kleine und mittlere Unternehmen bestehen, und sich dementsprechend darum zu bemühen, diese Hürden zu minimieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Die zur Verwendung in Richtlinien zur technischen Harmonisierung bestimmten Module und Regeln des

(25) Die zur Verwendung in Richtlinien zur technischen Harmonisierung bestimmten Module und Regeln des

Beschlusses *93/465/EWG* des Rates vom **22. Juli 1993** über *die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung*¹ sollten berücksichtigt werden.

¹ *ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.*

Beschlusses *768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* vom **9. Juli 2008** über *einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten*¹ sollten berücksichtigt werden.

¹ *ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.*

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Aufsichtsbehörden sollten *Information* über im Geltungsbereich dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht wirksamer zu gestalten. Bei dieser Zusammenarbeit sollten elektronische Kommunikationsmittel und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft weitestgehend genutzt werden. Der Informationsaustausch über Umweltauswirkungen während eines Lebenszyklus sowie über Leistungen von Gestaltungslösungen sollte gefördert werden. Die Zusammenstellung und Verbreitung des Wissens, das durch die Ökodesign-Bemühungen der Hersteller entsteht, stellt einen entscheidenden Mehrwert dieser Richtlinie dar.

Geänderter Text

(26) Die Aufsichtsbehörden sollten *Informationen* über im Geltungsbereich dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um ***unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten***¹ die Marktaufsicht wirksamer zu gestalten. Bei dieser Zusammenarbeit sollten elektronische Kommunikationsmittel und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft weitestgehend genutzt werden. Der Informationsaustausch über Umweltauswirkungen während eines ***gesamten*** Lebenszyklus sowie über Leistungen von Gestaltungslösungen sollte gefördert werden. Die Zusammenstellung und Verbreitung des Wissens, das durch die Ökodesign-Bemühungen der Hersteller entsteht, stellt einen entscheidenden Mehrwert dieser Richtlinie dar.

¹ *ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.*

Begründung

Die Instrumente, die durch diese Richtlinie ergänzt werden, sollten genannt werden, um die derzeit laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit anderen ergänzenden Gemeinschaftsinstrumenten nicht zu behindern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln und fördern spezifische Programme und Instrumente zur Finanzierung der Forschung im Bereich des Ökodesigns von energieverbrauchsrelevanten Produkten.

Begründung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln und fördern spezifische Programme und Instrumente zur Finanzierung der Forschung im Bereich des Ökodesigns von energieverbrauchsrelevanten Produkten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.

1. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte mit dem Ziel, ***deren Umweltverträglichkeit zu verbessern und*** den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Begründung

Das Ziel der Neufassung der Rahmenrichtlinie 2005/32/EG ist die Ausweitung ihres Geltungsbereichs, so dass für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte die Ökodesign-Anforderungen der Gemeinschaft festgelegt werden können. Diese Ausweitung zielt jedoch im

Wesentlichen darauf ab, nicht nur den freien Verkehr der Produkte zu gewährleisten, sondern auch deren Umweltverträglichkeit zu verbessern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Umweltverträglichkeit“ eines Produkts das in den technischen Unterlagen dokumentierte Ergebnis der Bemühungen des Herstellers um die Umweltaspekte des Produkts;

Geänderter Text

21. „Umweltverträglichkeit“ eines Produkts das in den technischen Unterlagen dokumentierte Ergebnis der Bemühungen des Herstellers um die Umweltaspekte des Produkts ***sowie dessen Gesamtauswirkung auf die Umwelt während des gesamten Lebenszyklus des Produkts;***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln und fördern spezifische Programme und Finanzierungsinstrumente zugunsten von KMU, die im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz tätig sind.

Begründung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln und fördern spezifische Programme und Finanzierungsinstrumente zugunsten von KMU, die im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz tätig sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(c) Das Produkt muss **ein erhebliches Potenzial** für eine Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit **ohne übermäßig hohe Kosten** bieten, wobei insbesondere berücksichtigt wird:

Geänderter Text

(c) Das Produkt muss **wirtschaftlich tragfähige technische Möglichkeiten** für eine Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit **auf der Grundlage einer Analyse der Lebenszykluskosten** bieten, wobei insbesondere berücksichtigt wird:

Begründung

„Erhebliches“ Potenzial ist eine ziemlich unklare Definition, die den Geltungsbereich der Richtlinie einschränken würde. Wie in Anhang II beschrieben, sollte das Potenzial auf der Grundlage einer Analyse der Lebenszykluskosten unter Einbeziehung anderer Umweltaspekte bestimmt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie prüft den Lebenszyklus des Produkts **sowie** alle seine bedeutsamen Umweltaspekte, unter anderem die Energieeffizienz. Der Umfang der Untersuchung der Umweltaspekte und der Durchführbarkeit von deren Verbesserungen steht im Verhältnis zu ihrer Bedeutung. Die Festlegung von Ökodesignanforderungen an die bedeutenden Umweltaspekte eines Produkts darf nicht aufgrund einer Unsicherheit bei anderen Aspekten unangemessen verzögert werden.

Geänderter Text

a) Sie prüft den Lebenszyklus des Produkts **im Hinblick auf** alle seine bedeutsamen Umweltaspekte, unter anderem die Energieeffizienz, **von der Produktion über den Gebrauch bis zur Entsorgung unter Heranziehung wissenschaftlicher Daten**. Der Umfang der Untersuchung der Umweltaspekte und der Durchführbarkeit von deren Verbesserungen steht im Verhältnis zu ihrer Bedeutung. Die Festlegung von Ökodesignanforderungen an die bedeutenden Umweltaspekte eines Produkts darf nicht aufgrund einer Unsicherheit bei anderen Aspekten unangemessen verzögert werden.

Begründung

In der Praxis müssen wissenschaftliche Daten die Grundlage für Entscheidungen bilden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erstellt gemäß den in Artikel 15 festgelegten Kriterien nach Anhörung des in Artikel 18 genannten Konsultationsforums spätestens am **6. Juli 2007** ein Arbeitsprogramm, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Das Arbeitsprogramm enthält für die folgenden drei Jahre ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der Produktgruppen, die für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen als vorrangig angesehen werden.

Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission nach Anhörung des Konsultationsforums regelmäßig angepasst.

Geänderter Text

1. Die Kommission erstellt gemäß den in Artikel 15 festgelegten Kriterien nach Anhörung des in Artikel 18 genannten Konsultationsforums spätestens am **31. Oktober 2011 und in der Folge alle drei Jahre** ein Arbeitsprogramm, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Das Arbeitsprogramm enthält für die folgenden drei Jahre ein nicht erschöpfendes Verzeichnis der Produktgruppen, die für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen als vorrangig angesehen werden.

Begründung

Das Datum der Erstellung des Arbeitsprogramms muss entsprechend aktualisiert werden. Ferner muss klargestellt werden, in welchen Zeitabständen das Arbeitsprogramm angepasst werden soll.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Durchführungsmaßnahmen, wobei sie mit den Produkten beginnt, die im ECCP als Produkte mit einem hohen Potenzial für eine kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen eingestuft wurden, beispielsweise Heiz- und Warmwasserbereitungsgeräte, elektrische

Geänderter Text

– Durchführungsmaßnahmen, wobei sie mit den Produkten **oder Produktgruppen** beginnt, die im ECCP als Produkte mit einem hohen Potenzial für eine kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen eingestuft wurden, beispielsweise Heiz- und

Antriebssysteme, Beleuchtung in privaten Haushalten und im Dienstleistungssektor, Haushaltsgeräte, Bürogeräte in privaten Haushalten und im Dienstleistungssektor, Unterhaltungselektronik und HLK-Anlagen (Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage);

Warmwasserbereitungsgeräte, elektrische Antriebssysteme, Beleuchtung in privaten Haushalten und im Dienstleistungssektor, Haushaltsgeräte, Bürogeräte in privaten Haushalten und im Dienstleistungssektor, Unterhaltungselektronik und HLK-Anlagen (Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage);

Begründung

Anpassung an den oben angeführten Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Ökodesign-Datenbank

1. Die Kommission richtet eine öffentliche Online-Ökodesign-Datenbank ein. Diese Datenbank soll die Transparenz für die Verbraucher, die Industrie und die zuständigen Behörden erhöhen und die einfache und rasche Erhebung von Daten, insbesondere für Verbraucher und KMU, erleichtern. Ferner kann die Datenbank genutzt werden, um der Industrie die Möglichkeit zu geben, durch die Bereitstellung aktueller Daten einen Beitrag zur Festlegung und Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen zu leisten, und einschlägige Informationen zu veröffentlichen, die nach Auffassung der Kommission, eines Mitgliedstaats oder maßgeblicher Interessenvertreter für die vorliegende Richtlinie und das Erreichen ihrer Ziele von entscheidender Bedeutung sind.

2. Die Ökodesign-Datenbank

(a) ist für die Verbraucher, die Industrie, KMU und die zuständigen Behörden

leicht zugänglich;
(b) ermöglicht die Eingabe angemessener Produktinformationen über die umweltgerechte Gestaltung und die Umweltverträglichkeit durch Unternehmen;
(c) bietet eine einfache Dateneingabe und Interpretation der Ergebnisse;
(d) ermöglicht die Berechnung der Umwelteigenschaften von Produkten unter Verwendung von im Handel erhältlichen Material- und Herstellerdatenbanken.

Begründung

Die Erfahrung hat gezeigt, dass klare und leicht verständliche Informationen über Ökodesign-Produkte fehlen. Außerdem ist der laufende Durchführungs-/Produktstudienprozess zeitaufwändig und teuer, weshalb relativ wenige Akteure an den Treffen der Interessenvertreter teilnehmen. Vor allem KMU sind nicht angemessen vertreten. Um leicht zugängliche Informationen über Ökodesign-Produkte bereitzustellen und eine rasche und flexible Beteiligung der Interessenvertreter zu ermöglichen, sollte eine Online-Ökodesign-Datenbank eingerichtet werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überprüft spätestens 2012 **die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte**, die Wirksamkeit dieser Richtlinie, ihrer Durchführungsmaßnahmen, der Schwelle für Durchführungsmaßnahmen, Marktaufsichtmechanismen sowie etwaiger in Gang gesetzter einschlägiger Selbstregulierungsmaßnahmen nach Anhörung des in Artikel 18 genannten Konsultationsforums und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Geänderter Text

Die Kommission überprüft spätestens 2012 die Wirksamkeit dieser Richtlinie, ihrer Durchführungsmaßnahmen, der Schwelle für Durchführungsmaßnahmen, Marktaufsichtmechanismen sowie etwaiger in Gang gesetzter einschlägiger Selbstregulierungsmaßnahmen nach Anhörung des in Artikel 18 genannten Konsultationsforums und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor, **mit denen**

– der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf nicht

energieverbrauchsrelevante Produkte mit erheblichem Potenzial zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit während des gesamten Lebenszyklus auszuweiten sowie Ressourcen- und Materialeffizienz durch bessere Auslegung zu erreichen;
– Produkte mit einem Verkaufs- und Handelsvolumen innerhalb der Gemeinschaft von weniger als 200 000 Stück jährlich auf der Grundlage eines Schwellenwerts für die Umweltverträglichkeit unter diese Richtlinie aufgenommen werden.
Die Kommission erstellt spätestens 2010 ein Verzeichnis vorrangiger Produkte, die gegebenenfalls aufgrund ihrer heutigen Umweltverträglichkeit und des erwarteten künftigen Nutzens bis 2012 von der Regelung erfasst werden müssen.
Besondere Priorität kommt Produkten zu, die sowohl bei der Herstellung als auch beim Gebrauch Auswirkungen auf den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen haben.

Begründung

Es ist ein klarer Zeitplan festzulegen, wann die Kommission die Richtlinie überprüfen soll, um alle Produkte abzudecken, und es darf nicht dabei belassen werden, dass bis 2012 zu bewerten ist, ob die Ausweitung auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte zweckmäßig ist. Ferner muss die Neufassung im Jahr 2012 auch Produkte mit einem Volumen von weniger als 200 000 Stück abdecken, wobei der Lebenszyklus des jeweiligen Produkts und seine Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Teil 1 – Nummer 1.3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Verwendung von Stoffen, die gesundheits- und/oder umweltschädlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sind,

entfällt

***unter Berücksichtigung von
Rechtsvorschriften über das
Inverkehrbringen und die Verwendung
bestimmter Substanzen, wie etwa die
Richtlinien 76/769/EWG und
2002/95/EG;***

Begründung

Das Risikomanagement chemischer Stoffe ist durch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ausreichend geregelt. Die Verordnung stellt das umfassendste und anspruchsvollste Instrument im Bereich der Chemikalienpolitik auf der Welt dar. Das vorrangige Ziel der Verordnung ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Risiken, die von mit chemischen Stoffen verbundenen Gefahren ausgehen. Vom Ökodesign-Vorschlag ausgehende Maßnahmen, die die Bestimmungen der REACH-Verordnung duplizieren, ihnen widersprechen oder mit ihnen unvereinbar sind, müssen daher vermieden werden.

VERFAHREN

Titel	Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0399 – C6-0277/2008 – 2008/0151(COD)	
Federführender Ausschuss	ENVI	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 2.9.2008	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Mechtild Rothe 24.9.2008	
Prüfung im Ausschuss	13.11.2008	11.12.2008
Datum der Annahme	20.1.2009	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 46	–: 0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Šarūnas Birutis, Jan Březina, Jerzy Buzek, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Dragoș Florin David, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Norbert Glante, Erna Hennicot-Schoepges, Mary Honeyball, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Pia Elda Locatelli, Patrick Louis, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Atanas Paparizov, Aldo Patriciello, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Anni Podimata, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübiger, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Adina-Ioana Vălean, Dominique Vlasto	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Pilar Ayuso, Juan Fraile Cantón, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Edit Herczog, Vittorio Prodi, Esko Seppänen, Silvia-Adriana Țicău, Vladimir Urutchev	